

Anlage zur Nutzungsvereinbarung

Nutzungsbedingungen

1. Auflagen:

- 1.1 Bitte beachten Sie:
 - Die TU München ist eine „**Nichtraucher-Hochschule**“
 - In allen Räumen ist darauf zu achten, dass die Notausgänge nicht verstellt werden und die etwaig eingebrachten Brandlasten so weit wie möglich minimiert werden.
 - Abfälle sind in den vor den Gebäuden bereitstehenden Abfallbehältern getrennt nach den folgenden Fraktionen zu entsorgen:
 - Altpapier/Kartonagen
 - Kunststoffe/Kunststoffverpackung
 - Metallschrott/Buntmetalle
 - Glas
 - Sperrmüll
 - Holz
 - Gemischte Abfälle
- 1.2 Der Nutzer ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und Aufsichtspersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vereinbarte Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Er hat außerdem sicherzustellen, dass er oder die von ihm genannten verantwortlichen Personen während der gesamten Veranstaltung erreichbar sind. Insbesondere hat der Nutzer gem. § 6 Nr. 6. der Nutzungsvereinbarung sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter (= Aufsichtsführende Person gem. § 40 (5) S. 2 VStättV) mit den technischen Einrichtungen und der im Hörsaal ausliegenden „Hörsaalordnung“ sowie der ebenfalls im Hörsaal ausliegenden „Information für Dozenten bzw. Veranstaltungsverantwortliche“ vertraut ist.
- 1.2 Feuerpolizeiliche sowie bau- und ordnungsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere ist es verboten, Gänge, Notausgänge oder Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verstellen oder zu verhängen.
Bei Filmbildvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden.
- 1.4 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen vorliegen und Anmeldungen erfolgen. Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind vor Beginn bei der GEMA anzumelden. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren hat der Mieter zu bezahlen. Ferner ist der Nutzer verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung zusätzlich anfallenden Kosten (z.B. Steuern, Gebühren) zu entrichten.
- 1.5 Die Nutzung anderer Räumlichkeiten als der vertraglich vereinbarten ist nicht gestattet. Der Mieter ist zu einer Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte nur berechtigt, soweit es vertraglich gestattet ist.
- 1.6 Soweit nichts anderes vereinbart, dürfen technische Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in Hörsälen, nur nach Einweisung durch das Personal der TUM bedient werden.
- 1.7 Vom Mieter eingebrachte Dekorationen und Aufbauten jeder Art sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen. Werden eigene Dekorationen verwendet, müssen sie nachweisbar schwer entflammbar sein. Der Vermieter behält sich vor, in den Räumen und außerhalb verbliebenen Sachen auf Kosten des Mieters zu entfernen oder lagern zu lassen.
- 1.8 Soweit nichts anderes vereinbart, sind das Anbieten und der Verkauf von Waren oder Schriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht gestattet.
- 1.9 Werden Werbemaßnahmen oder Ausstellungen im Rahmen der vereinbarten Nutzung durchgeführt, ist – soweit diese Nutzung nicht bereits Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung ist – zur Vermeidung von Interessenskollisionen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen.
- 1.10 Die Veranstaltung sowie die Nacharbeiten sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der vereinbarten Zeit geräumt in ordnungsgemäßigem Zustand zurückgegeben sind.
- 1.11 Parkplätze für Lkw und Pkw können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 1.12 Den Anweisungen des Hochschulpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Vermietungsgrundsätze der TU München

Eine Überlassung von Räumlichkeiten kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn

- eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu befürchten ist,
- die Veranstaltung religiösen oder parteipolitischen Hintergrund besitzt,
- Gründe für ein Versammlungsverbot nach § 5 Versammlungsgesetz vorliegen,
- eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der TUM zu befürchten ist,
- die Veranstaltung und ihre Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen,
- Rechtsverletzungen anderer Art oder Verstöße gegen diese Grundsätze zu besorgen sind,
- Interessen der TUM, zwingende Sicherheitsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen,
- zu besorgen ist, dass während der Veranstaltung Hochschuleinrichtungen beschädigt werden,
- unrichtige oder unvollständige Angaben bei Antragstellung gemacht wurden.